

REISERÜCKTRITTSVERSICHERUNG VISA SELECT

Teil 1 – ERKLÄRUNGEN

- 1. Versicherer** **LA LUXEMBOURGEOISE**
Société Anonyme d'Assurances
9, rue Jean Fischbach
L-3372 Leudelange

nachstehend genannt, die "Versicherer",
- 2. Versicherungsnehmer** **Banque Internationale à Luxembourg,**
société anonyme
69, Route d'Esch
L-2953 Luxembourg

nachstehend genannt "die Bank"
- 3. Berechtigte Personen und versicherte Personen**

Alle Inhaber einer von der Bank ausgestellten VISA Select :
- alle Personen, die an der Anschrift des Karteninhabers wohnhaft sind. Bei einem Schadensfall ist der Versicherer berechtigt, einen Beleg für den Wohnsitz des Versicherten zu fordern, der dem Versicherten von der Gemeindeverwaltung des Wohnsitzes des Karteninhabers ausgestellt wird.
- alle minderjährigen Kinder und Enkel des Karteninhabers oder seines mit ihm zusammen lebenden Partners, die nicht beim Karteninhaber wohnhaft sind, sich dort aber gelegentlich aufhalten zu dem Zeitpunkt, wo sie unter der Obhut und der Aufsicht einer versicherten Person stehen.
- 4. Dauer und Bezahlung der Reise**
Der Schutz gilt NUR, wenn die versicherte Person eine Reise unternimmt mit einer maximalen Dauer von 60 aufeinander folgenden Tagen, und wenn diese Reise mit einer VISA Select, ausgestellt von der Bank, bezahlt worden ist.
- 5. Preis der Reise**
Wenn der Karteninhaber nur einen Teil des Reisebetrages mit seiner VISA Select bezahlt, gilt Folgendes
- Wenn weniger als 50 % des Reisebetrages über ein VISA Select-Konto bezahlt wurde, gilt die Versicherungsgarantie nicht.
- Wenn zwischen 50 % und 75 % des Reisebetrages über ein VISA Select-Konto bezahlt wurden, gilt die Versicherungspolice im gleichen Verhältnis wie der Anteil am Reisegesamtbetrag.
- Wenn zwischen 75 % und 100 % des Reisebetrages über ein VISA Select-Konto bezahlt wurden, deckt die Versicherung den gesamten Schaden zu 100 %.

Teil 2 – BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

- 1. Reiseantrittsdatum**
Das im Reisevertrag angegebene Reiseantrittsdatum oder das im Reisevertrag angegebene Datum, an dem der Aufenthalt an einem Urlaubsort beginnt, auf jeden Fall das früheste Datum.
- 2. Reise**
a. Reisen einer versicherten Person zu einem Ziel im Ausland für eine maximale Dauer von 60 aufeinanderfolgenden Kalendertagen, darin eingeschlossen die Hin- und Rückreise.
b. Reisen innerhalb des Landes des Wohnsitzes des Versicherten
- 3. Ausland**
Jedes Land außerhalb des Landes des Wohnsitzes.
- 4. Reisebuchungsdatum**
Datum der Buchung durch einen gewerblichen Reiseveranstalter und/oder eine Zwischenperson und/oder eine Person, die Beförderung und Unterkunft direkt besorgt.

- 5. Reisevertrag**
Ein Reisevertrag ist eine schriftliche Vereinbarung und/oder eine Buchung eines Urlaubs, einer Reise oder einer Unterkunft zwischen dem Karteninhaber und einem gewerblichen Reiseveranstalter und/oder einer Zwischenperson und/oder einer Person, die dem Karteninhaber direkt eine Beförderung oder eine Unterkunft besorgt.
- 6. Schwere Erkrankung**
Jedes gesundheitliche Problem, das durch einen zugelassenen Arzt bescheinigt wurde und aus medizinischen Gründen verhindert, dass die reservierte Reise angetreten wird.
- 7. Unfall**
Von einem anerkannten Arzt festgestellte Körperverletzung infolge eines Unfalls, über dessen Ursachen der Versicherte keine Kontrolle hat, die die gebuchte Reise aus medizinischen Gründen unmöglich macht.
- 8. Erheblicher Schaden an unbeweglichen Gütern**
Außerordentliche und zufällige Schäden an den Grundstücken oder den Wohnungen, die dem Versicherten gehören, deren Ursachen außerhalb der Kontrolle des Versicherten liegen und es verhindern, dass die reservierte Reise angetreten wird.
- 9. Scheidung**
Offizielle Einreichung eines Scheidungsverfahrens durch einen der beiden Ehegatten oder beide Ehegatten, das durch ein damit befasstes Gericht, einen Notar oder einen Rechtsanwalt bestätigt wird.
- 10. Trennung**
Ende des gemeinsamen Lebens der Partner oder Ehegatten durch Trennung von Tisch und Bett oder durch Getrenntleben, was sich durch die offizielle Änderung der Adresse eines der Ehegatten (oder beider Ehegatten, sofern es sich um zwei verschiedene Adressen handelt) äußert und durch Bescheinigung der betreffenden Gemeinde nachgewiesen werden kann.
- 11. Zweiter Prüfungstermin**
Einladung zum Nachexamen an einer Universität, einer Hochschule oder einem Gymnasium zu einem Zeitpunkt von maximal 15 Tagen nach dem vorgesehenen Ende der Reise, es sei denn, dass bei Buchung der Reise das Nichtbestehen der Prüfung bekannt war.
- 12. Arzt**
Doktor der Medizin und/oder Mitglied eines Verbands zugelassener Ärzte, der dazu berechtigt ist, in dem Land, in dem sich der Schadensfall ereignete und/oder in dem dieser behandelt wurde, den Beruf des Arztes auszuüben mit Ausnahme des VERSICHERTEN selbst oder eines ANGEHÖRIGEN des VERSICHERTEN.

Teil 3 – DECKUNG

- Versicherter Betrag**
Die Gesamtsumme, die für eine Reise und/oder einen Aufenthalt bezahlt wurde, jedoch maximal EUR 10.000.
- Deckung**
- Schwere Krankheit, Unfall, Tod des Karteninhabers, seiner (ihres) Ehegattin (Ehegatten oder Lebensgefährten), der Kinder, der Aszendenten, Deszendenten, Brüder, Schwestern, Schwäger, Schwägerinnen, Stiefsöhne, Stieftöchter, Schwiegerväter, Schwiegermütter.
 - Erheblicher Schaden, der die Anwesenheit des Karteninhabers erfordert und auf Diebstahl, Brand oder Naturkatastrophen zurückzuführen ist, und zwar am :
- Haupt- und Nebenaufenthaltsort des Versicherten;
- Hauptsitz des Unternehmens, wenn der Karteninhaber Manager ist oder einen freien Beruf ausübt.
 - Scheidung oder Trennung des Karteninhabers
 - Zweiter Prüfungstermin eines Kindes des Karteninhabers
 - Konjunkturbedingte Entlassung
 - Einberufung als Schöffe

Entschädigung durch den Versicherer bei Stornierung vor dem Reiseantrittsdatum: 100 % der Reiserücktrittsentschädigung, die aufgrund des Reisevertrages geschuldet ist.

Bedingungen

Diese Versicherungspolice erstattet maximal den angegebenen Betrag zur Versicherung gegen :

1. bereits bezahlte Beträge (falls sie nicht erstattet werden können) und alle Beträge, für die der Versicherte gesetzlich haftbar ist, falls die Reise storniert wird
2. einen anteilmäßigen Betrag der bezahlten oder angegangenen Ausgaben, die nicht erstattet werden können oder unbrauchbar sind und die durch die Abkürzung der Reise verloren gehen, plus die erforderlichen zusätzlichen Unterkunfts- und Reisekosten, die auf gleich welche Ursache zurückzuführen sind, ausgenommen
 - a. bei einem Erlass der Behörden oder einer einschränkenden Maßnahme in Bezug auf die Währungseinheit ;
 - b. bei Arbeitslosigkeit (es sei denn aus wirtschaftlichen Gründen) ;
 - c. bei der Weigerung, die Reise anzutreten oder die Reise fortzusetzen ;
 - d. wegen der finanziellen Umstände einer versicherten Person ;
 - e. beim Unvermögen des Reiseveranstalters oder der Person, die das Beförderungsmittel oder die Unterkunft besorgt, die Bedingungen des gebuchten Urlaubs zu erfüllen ;
 - f. beim Nichtausstellen eines Visums.

Unter Berücksichtigung obiger Umstände umfasst die Deckung auch Verspätungen bei voraus gebuchten Reisen infolge von Streikaktionen, schlechten Witterungsbedingungen, Motorschäden oder Überbuchungen, die Folgen für das Flugzeug oder Schiff oder jedes andere konzessionierte Personenbeförderungsmittel haben, vorausgesetzt, die Verspätung beträgt mindestens 24 Stunden.

Im Falle wo der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, eine vorgesehene Reise umzubuchen anstelle einer Annullierung und dies aus versicherten Gründe im Rahmen des bestehenden Vertrages, übernimmt die Versicherungsgesellschaft die anstehenden Kosten bis zu einem Maximalbetrag von 300 EUR.

Teil 4 – AUSSCHLIESSUNGSFÄLLE

- Mutwillige und sich selbst absichtlich zugefügte Verletzungen (sowohl bei Zurechnungsfähigkeit als auch bei Unzurechnungsfähigkeit).
- Übermäßiger Konsum von Alkohol, die Einnahme von Medikamenten, die nicht unter ärztlicher Aufsicht geschah. Trunksucht einer versicherten Person, außer wenn sie oder ihre Begünstigten beweisen können, dass es keinen direkten Zusammenhang gibt (die Feststellung der Trunkenheit geschieht gemäß der Gesetzgebung des Landes, in dem sich der Unfall ereignet hat).
- Jeder Krieg, jede Invasion durch eine fremde Macht (mit oder ohne Kriegserklärung), Bürgerkrieg, Rebellion, Revolution, Aufruhr, eine militärische oder unrechtmäßige Herrschaft.
- Ionisierende Strahlungen oder Tatsachen, die sich ergeben aus radioaktiven Eigenschaften der nuklearen Brennstoffe, aus radioaktiven Abfällen sowie der Verbrennung der nuklearen Brennstoffe.
- Die radioaktive, giftige Explosion oder die sonstigen gefährlichen oder ansteckenden Eigenschaften einer Kernkraftanlage, eines Atomreaktors oder einer anderen Nuklearanlage oder Nuklearkomponente.
- Körperverletzungen nach einer Krankheit oder einem Unfall, wofür die medizinische Behandlung bereits vor der Buchung der Reise begonnen hatte.
- Epilepsie, Zuckerkrankheit oder das Ausbrechen einer angeborenen Krankheit.
- Eine chronische oder bereits vorhandene Krankheit des Versicherten, es sei denn es war im Laufe des Monats vor dem Datum der Buchung der Reise keinerlei medizinische oder paramedizinische Behandlung erforderlich und der behandelnde Arzt bestätigt, dass für die Reise keine Kontraindikation besteht.

- Unfälle, die zurückzuführen sind:
 - auf das Betreiben gefährlicher Sportarten wie Bergsteigen auf nicht markierten Wegen, Jagd auf Großwild, Höhlenforschung und Tauchen zum Fischfang sowie Kampfsportarten;
 - auf die Teilnahme an Rennen, Geschwindigkeitstests oder Wettbewerben;
 - die Teilnahme aus beruflichen Gründen oder im Rahmen eines besoldeten Vertrages an gleich welchen Sportveranstaltungen oder Trainingsübungen.
- Psychische, psychosomatische oder Geistes- und Nervenstörungen, außer bei einem ununterbrochenen Aufenthalt von mindestens einer Woche in einer Pflegeeinrichtung.
- Schwangerschaftskomplikationen, es sei denn die Versicherte war zum Zeitpunkt des Versicherungsabschlusses weniger als drei Monate schwanger. Eine Entbindung oder die damit zusammenhängenden Eingriffe und freiwillige Schwangerschaftsunterbrechungen sind immer von der Deckung ausgeschlossen.
- Die Insolvenz des Karteninhabers.
- Die Fahrzeugpanne oder der schlechte Zustand des Privatfahrzeugs, mit dem die Reise unternommen werden soll.
- Verspätung aufgrund von Verkehrsproblemen und ähnlichen Vorfällen.
- Verwaltungsgebühren, Visum und ähnliche Kosten.

Teil 5 - ZAHLUNG DER ENTSCHÄDIGUNGEN UND LEISTUNGSEMPFÄNGER

Die Entschädigungen werden direkt dem Leistungsempfänger ausbezahlt.

Sobald die Person(en), zu deren Gunsten die Zahlung erfolgt, den Betrag erhalten hat (haben), ist der Versicherer vollständig von sämtlichen Verpflichtungen entbunden.

Die Entschädigungen sind in der Währung des Landes, in dem der Karteninhaber seinen Wohnort hat, zum durchschnittlichen Wechselkurs des Euro zahlbar, der an dem Tag gilt, an dem sich der Schadensfall ereignet hat.

Teil 6 - ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

1. Vorgehensweise im Schadensfall

Zu befolgende Abläufe im Schadensfall

Gras Savoye Luxembourg SA erhält Schadensmeldungen, die der entsprechenden Abteilung des Unternehmens übertragen werden.

Der Inhaber der Karte muss den Schadensfall auf jeden Fall so schnell wie möglich melden und Folgendes liefern:

- eine vollständige und unterschriebene Schadensmeldung, in der der Ort und die Umstände des Unfalls angegeben werden. Diese Schadensmeldung muss binnen dreißig Werktagen nach Kenntniserlangung vom Schaden eingereicht werden.

- den Zahlungsbeleg mit der Karte.

an:

BIL c/o Gras Savoye Luxembourg SA

per E-Mail:

an: BIL@grassavoye.lu

oder

per Post: BIL c/o Gras Savoye Luxembourg SA 145, rue du Kiem L-8030 STRASSEN

oder per Telefon: BIL c/o Gras Savoye Luxembourg SA unter folgenden Nummern:

aus Luxemburg: 46 96 01 321

aus dem Ausland: +352 46 96 01 321

Die Schadensmeldung kann per Post bei BIL c/o Gras Savoye Luxembourg SA 145, rue du Kiem L-8030 STRASSEN, per E-Mail unter **bil@grassavoye.lu** oder per Telefon unter 352 46 96 01 321 angefordert

werden. Schadensmeldungen werden auf Französisch, Deutsch und Englisch akzeptiert.

Der Telefondienst ist von Montag bei Freitag zwischen 8.00 und 17.30 Uhr und in vier Sprachen (Französisch, Deutsch, Luxemburgisch und Englisch) erreichbar.

Ein Versicherter oder Begünstigter, der vorsätzlich falsche Informationen liefert, falsche Angaben zum Datum, zur Art, zu den Ursachen, zu den Umständen und den Folgen des Unfalls macht oder falsche oder verfälschte Unterlagen verwendet, um das Unternehmen zu täuschen, verliert jegliches Recht an der Versicherungsleistung für den betreffenden Schaden.

Es müssen unverzüglich alle möglichen Maßnahmen ergriffen werden, um die Folgen des Schadens zu begrenzen und die Genesung der versicherten Person zu beschleunigen. Diese muss sich den ihrem Zustand angemessenen medizinischen Behandlungen unterziehen.

Die vom Unternehmen bestimmten Bevollmächtigten oder Ärzte (welche ihre Tätigkeit in Luxemburg oder dem Land, in dem die versicherte Person ihren Wohnsitz hat, ausüben müssen) dürfen die versicherte Person uneingeschränkt untersuchen, um ihren Gesundheitszustand zu überprüfen und gegebenenfalls eine Autopsie durchzuführen, sofern kein berechtigter Einspruch dagegen besteht. Die versicherte Person akzeptiert, dass die ihren Gesundheitszustand betreffenden ärztlichen Angaben dem Facharzt des Unternehmens mitgeteilt werden.

Jede nicht gerechtfertigte Weigerung, sich dieser Untersuchung zu unterziehen führt, nach einer Inverzugsetzung per Einschreiben mit Empfangsbestätigung, zur Aberkennung der Versicherung.

Bei einem Verzug der Schadensmeldung oder der Übermittlung von Informationen, den die versicherte Person zu vertreten hat und wenn das Unternehmen feststellt, dass dieser Verzug von ihm zu verschulden ist, trägt die versicherte Person selbst die Konsequenzen dieses Verzugs im Ausmaß des Schadens, den das Unternehmen erlitten hat.

2. Verjährung

Die Verjährungsfrist jeder Handlung, die sich aus dem Versicherungsvertrag ergibt, beträgt drei Jahre nach dem Datum des Eintretens des Ereignisses, aus dem sich das Recht auf Inanspruchnahme ergeben hat.

Regressklagen des Unternehmens gegen den Versicherungsnehmer und/oder den Versicherten sind innerhalb von drei Jahren ab dem Tag der Zahlung durch das Unternehmen, außer bei Betrugsfällen, möglich.

3. Surrogation

Das Unternehmen, das den Schadensersatz gezahlt hat, tritt, bis zum Höchstbetrag ebendieser Summe, in die Rechte und Handlungen des Versicherten oder des Begünstigten gegenüber dem Schadensverursacher

ein.

Wenn, auf Grund des Versicherten oder Begünstigten, das Eintreten in die Rechte keinen Vorteil für das Unternehmen hervorbringt, kann dieses den für den erlittenen Schaden ausgezahlten Schadensersatz zurückverlangen.

4. Anwendbares Recht

Jeder Widerspruch in Bezug auf den Versicherungsbetrag unterliegt der ausschließlichen Rechtsprechung der Gerichte des Großherzogtums Luxemburg und dem luxemburgischen Recht, sofern in dem Versicherungsschein selbst keine gegenteiligen Bestimmungen festgelegt werden.

5. Ablauf der Garantien

Die Garantien laufen automatisch ab, wenn die von der Bank ausgestellte Karte VISA Select nicht verlängert oder gekündigt wird. Dies gilt auch für bereits gebuchte Reisen.

6. Datenschutz

Der Versicherte oder der Begünstigte autorisiert, im Einklang mit dem Gesetz zum Schutz persönlicher Daten unter Berücksichtigung der Verarbeitung von persönlichen Daten, geändert am 02.08.2002, den Versicherer ausdrücklich dazu, von ihm durch den Versicherer und/oder den Versicherungsnehmer verlangte persönliche Daten zu speichern und zu verarbeiten, im Rahmen der vorliegenden Garantien, der Einhaltung und der Regulierung jeglichen möglichen Schadensfalls.

Die auf diese Weise gesammelten persönlichen Daten sind für den Versicherer und die Auftragsempfänger des Versicherers im Rahmen der Verwaltung, die Vertragspartner des Versicherers, die bei der Erfüllung der Verwaltung beteiligt sind, bestimmt.

Im Rahmen seiner Verantwortung bei der Verarbeitung von Daten kann der Versicherer die Daten jeder dritten Person mitteilen, in den Fällen und unter Berücksichtigung der Modalitäten und Bedingungen, die im Artikel 111-1 des Gesetzes zur Versicherungsbranche zur Regelung des Berufsgeheimnisses bei Versicherungen.

Der Versicherte oder der Begünstigte verfügt über ein Zugangsrecht, ein Berichtigungsrecht oder ein Recht auf Löschung der Daten. Jede Anfrage dieser Art muss direkt an den Versicherungsnehmer und/oder den Versicherer gerichtet werden.

Die Dauer der Speicherung von Daten ist begrenzt auf die Gültigkeitsdauer der VISA Select sowie den darauffolgenden Zeitraum, während dessen die Speicherung von Daten nötig ist, damit der Versicherer seine Verpflichtungen bei den Verjährungsfristen oder bei der Anwendung anderer rechtlicher Verpflichtungen einhalten kann.